



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1164 - 1169, DOK 311.01:332/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens einer Unternehmereigenschaft
(§ 658 Abs. 2 RVO) im Vergleich zur abhängigen Beschäftigung i.S.
von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO - BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 1 RU 45/86**

Zur Frage des Vorliegens einer Unternehmereigenschaft
(§ 658 Abs. 2 RVO) im Vergleich zur abhängigen Beschäftigung i.S.
von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 45/86 - (Zurückverweisung
an das LSG) - Aufhebung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz
vom 24.04.1985 - L 3 U 19/84 - in HV-INFO 1986, S. 630-632 -
Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger war als Schreinermeister im Betrieb seines
Schwiegervaters tätig. Als sein Schwiegervater im Alter von
87 Jahren starb, ging der Betrieb auf die Ehefrau des Klägers als
Alleinerbin über. Etwa 3 Wochen nach dem Tode seines
Schwiegervaters verunglückte der Kläger bei seiner Tätigkeit im
Betrieb. Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche ab, da der
Kläger im Unfallzeitpunkt nicht als Beschäftigter im Betrieb tätig
gewesen sei.

Das BSG hat mit Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 45/86 - die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung wegen nicht ausreichender
tatsächlicher Feststellungen über die Unternehmereigenschaft
(§ 658 Abs. 2 RVO) des Klägers an das LSG zurückverwiesen. Auf
folgende Ausführungen im BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang
besonders hingewiesen:

"... Selbst wenn die Ehefrau des Klägers nach dem Tode ihres
Vaters Unternehmerin des Betriebes war und für die
Verbindlichkeiten haftete, besagt dies allein noch nichts darüber,
ob der Kläger in dem Unternehmen weiterhin als Beschäftigter oder
als Ehemann und Schreinermeister nicht in persönlicher
Abhängigkeit tätig war. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BSG
bei der Bestimmung des maßgebenden Gesamtbildes der Tätigkeit auch
das Fehlen eines Unternehmerrisikos für die Annahme einer
Beschäftigung zu werten (s. u.a. BSGE 35, 20, 21; BSG SozR Nr. 7
zu § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -; SozR 2100
§ 7 Nr. 7; s. auch Krasney a.a.O.). Dies besagt jedoch nicht, daß
jemand, der nicht das wirtschaftliche Risiko trägt und nicht
Unternehmer des Betriebes ist, zwangsläufig als Beschäftigter des
Betriebes anzusehen ist. Eine Tätigkeit für ein Unternehmen kann
nicht nur als Unternehmer oder als Beschäftigter ausgeübt werden.
Dies zeigt sich nicht nur bei Tätigkeiten eines Ehegatten im
Betrieb des anderen. So erübrigt sich nach der ständigen
Rechtsprechung des BSG - um nur ein weiteres Beispiel zu nennen -
bei einem Geschäftsführer einer GmbH nicht im Einzelfall die
Prüfung, ob er in einem Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht,
obgleich nicht er, sondern die GmbH Unternehmerin ist (BSG SozR
Nr. 30 zu § 539 RVO; BSGE 42, 1, 4; 45, 279, 280; 17, 15, 19; BSG
SozR 2200 § 723 Nr. 7). Vielmehr ist auch hier selbst bei einem

nur ganz geringfügig als Gesellschafter oder überhaupt nicht als Gesellschafter an der GmbH beteiligten Geschäftsführer zu prüfen, ob er seine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat."